

Amtliche Mitteilungen

Datum 10. Oktober 2024

Nr. 66/2024

Inhalt:

Handreichung

zur Anerkennung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

Vom 30. September 2024

Handreichung

zur Anerkennung von
Studienleistungen, Prüfungsleistungen und
Studienabschlüssen

Vom 30. September 2024

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Allgemeines
Teil B	Verfahren
Teil C	Umsetzung
Anlage:	Modifizierte bayerische Formel

Teil A Allgemeines

Ziele

Die Anerkennung dient nach § 63a Absatz 1 Satz 3 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

Rechtliche Rahmenvorgaben

Die Regelungen zur Anerkennung wurden im „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabon-Konvention) beschlossen, die 2007 in Deutschland ratifiziert und letztendlich in den Hochschulgesetzen der Länder umgesetzt wurde. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen richtet sich in Nordrhein-Westfalen nach § 63a HG. Diese Regelung ist in dem jeweiligen § 17 der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen (AM 35/2018 in der jeweils geltenden Fassung) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen (AM 5/2019 in der jeweils geltenden Fassung) sowie in allen anderen Prüfungsordnungen vor der Einführung dieser Rahmenprüfungsordnungen umgesetzt worden.

Begriffe

In dieser Handreichung werden die Begriffe „Anerkennung“ und „Anrechnung“ entsprechend der Definition der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)¹ verwendet.

Anerkennung:

Anerkennung an Hochschulen bezieht sich auf Kompetenzen, Qualifikationen oder Leistungen, die an Hochschulen erbracht wurden und mit dem Ziel der Fortsetzung des Studiums in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule anerkannt werden.

Anrechnung:

Anrechnung an Hochschulen bezieht sich auf Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden und mit dem Ziel der Aufnahme oder Verkürzung eines Studiums an Hochschulen angerechnet werden.

Anerkennbare Leistungen

Anerkannt werden können (gemäß § 63a Absatz 1 Satz 1 HG, §§ 17 Absatz 1 RPO-B und RPO-M) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen

- an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
- an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien,
- an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder
- in einem anderen Studiengang derselben Hochschule

erbracht worden sind. Das gleiche gilt für Studienabschlüsse, mit denen Studiengänge in diesem Sinne abgeschlossen worden sind (§ 63a Absatz 1 Satz 2 HG).

¹ Handreichung „Anrechnung an Hochschulen: Organisation-Durchführung-Qualitätssicherung“, Dezember 2017

Teil B Verfahren

Anerkennungsbeauftragte oder Anerkennungsbeauftragter

Jede Fakultät und das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) benennt mindestens eine Anerkennungsbeauftragte oder einen Anerkennungsbeauftragten, die Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Studierenden der Fakultät bzw. des ZLB in allen Fragen der Anerkennung von Leistungen sind. Sie begleiten und beraten die Studierenden während des gesamten Anerkennungsverfahrens und arbeiten eng mit den zuständigen Prüfungsausschüssen zusammen. Den Studierenden wird dringend empfohlen, dieses Beratungsangebot der Fakultäten bzw. des ZLB anzunehmen.

Antrag

Das Anerkennungsverfahren nach § 63a Absatz 1 Satz 1, §§ 17 Absatz 1 RPO-B und RPO-M wird ausschließlich auf Antrag der oder des Studierenden, der an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten ist, eingeleitet. Die oder der Studierende erhält eine Eingangsbestätigung des Antrags. Nach Eingang des Antrags überprüft die oder der Anerkennungsbeauftragte den Antrag zunächst auf Vollständigkeit. Falls die Unterlagen nicht vollständig sind, setzt sie oder er eine Frist, die in der Regel zwei Wochen beträgt, zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden. Die oder der Studierende kann jederzeit das Verfahren abbrechen und den Antrag erneut stellen.

Falls erforderlich (bei Zweifeln an der Echtheit der Dokumente), erfolgt eine Prüfung der Authentizität der eingereichten Dokumente.

Mitwirkungspflicht der Antragsteller

Nach § 63a Absatz 2 Satz 1 HG und §§ 17 Absatz 2 Satz 2 RPO-B und RPO-M obliegt es der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die oder der Studierende muss hierzu Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen, die eine Überprüfung auf das Vorliegen wesentlicher Unterschiede zwischen der erbrachten und der zu ersetzenden Studien- bzw. Prüfungsleistung ermöglichen. Werden Unterlagen in einer anderen Sprache vorgelegt, kann verlangt werden, dass beglaubigte Übersetzungen beigefügt werden. Inhaltlich müssen die Unterlagen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen oder erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen enthalten. Hierzu dienen z.B. das Transcript of Records (oder ähnliche Leistungsübersichten, die von der Einrichtung, an denen die Leistungen erbracht wurden, erstellt worden sind), Modulbeschreibungen oder vergleichbare Dokumente. Werden von der antragstellenden Person keine ausreichenden Unterlagen vorgelegt, die eine Überprüfung auf wesentliche Unterschiede ermöglichen, wird der Antrag abgelehnt. Werden aussagekräftige Unterlagen vorgelegt, liegt die Beweislast für das Vorliegen wesentlicher Unterschiede beim zuständigen Prüfungsausschuss.

Prüfung wesentlicher Unterschiede/Bewertungskriterien

Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt (§ 63a Absatz 1 Satz 1 HG, §§ 17 Absatz 1 RPO-B und RPO-M).

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend hiervon begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzvereinbarungen vor (§ 63a Absatz 6, §§ 17 Absatz 5 RPO-B und RPO-M).

Bei der Beurteilung der wesentlichen Elemente können die folgenden fünf in der Lissabon Konvention aufgeführten Parameter („Qualität“, „Niveau“, „Workload“, „Profil“ und „Lernergebnisse“) herangezogen werden².

a. Qualität der Hochschule bzw. des jeweiligen Studienprogramms:

Der Status der Hochschule bzw. des Studiengangs muss geklärt werden. Es muss sich um eine nach dem Recht des Herkunftsstaates staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule handeln; ggf. ist zudem eine studiengangbezogene Akkreditierung bzw. Genehmigung erforderlich.

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden:

- akkreditierter Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder Studiengang an einer Hochschule in Deutschland, deren internes Qualitätssicherungssystem akkreditiert ist, oder
- Studiengang an einer Hochschule im Ausland, für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Studienfach besteht, oder
- gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule, oder
- gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland. Informationen dazu bietet die Datenbank Anabin der ZAB/KMK.

b. Niveau der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen

Zur Begründung des Niveaus ist die Feststellung der formalen Ebene des Studiums erforderlich. Das bedeutet, es ist zu prüfen, in welchem Studienjahr bzw. in welcher Studienstufe studiert wurde und für welches Studienjahr bzw. welche Studienstufe die Anerkennung geplant ist. Wurden z.B. die ausländischen Leistungen im Rahmen eines Bachelorstudiums erbracht, dürfte die Anerkennung für ein Masterstudium eher unwahrscheinlich sein.

c. Workload

Unterschiede im Workload sind grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die Anerkennung; sie sollten jedoch in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Hierbei sind die unterschiedlichen Ansätze für die Vergabe von Bemessungseinheiten (z.B. Leistungspunkte, Arbeitsstunden) in ausländischen Systemen besonders zu berücksichtigen.

Sofern an der anderen Hochschule mehr Leistungspunkte für ein anzuerkennendes Modul ausgewiesen sind, kann, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt, eine vollständige Anerkennung erfolgen. Das Modul wird mit den Leistungspunkten der aufnehmenden Hochschule gutgeschrieben. Der Überhang an Leistungspunkten verfällt oder kann, ggf. auch im Rahmen einer Teilanerkennung, für ein weiteres Modul anerkannt werden.

d. Profil der Studienprogramme

Passen die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs an der Universität Siegen (z.B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung)?

² HRK: „Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen Handreichung des Runden Tisches Anerkennung“, März 2020

Ein abweichendes Profil der Hochschule oder des Studienganges kann auf Unterschiede im Kompetenzerwerb hindeuten.

e. Lernergebnisse bzw. Kompetenzen

Die Anerkennungsprüfung erfolgt lernergebnisorientiert. Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern im Hinblick auf den mutmaßlichen Studienerfolg. Mit einer pauschalen prozentualen Abweichung der Lernergebnisse lässt sich kein wesentlicher Unterschied bestimmen, denn eine reine Quantifizierung der Kompetenzen würde die unterschiedliche Bedeutung dieser für die Sicherstellung des Studienerfolgs außer Acht lassen. Innerhalb eines Studienganges oder eines Moduls sind typischerweise nicht alle Kompetenzen gleich wichtig, sodass es solche geben kann, die für die Fortsetzung des Studiums zwingend erforderlich sind, und andere, die zwar sinnvoll, aber nicht notwendig sind.

Eine Gefährdung des Studienerfolgs kann vorliegen, wenn die in der Prüfungsordnung beschriebenen notwendigen Kompetenzen (insbesondere generische Lernergebnisse, im Unterschied zu detaillierten, modulbezogenen Lernergebnissen) durch die anzuerkennenden Leistungen nicht erworben wurden. Aufeinander aufbauende Kompetenzen sind bei dem Vergleich besonders zu berücksichtigen. Zwar erfolgt die Anerkennung modulbezogen, „Studienerfolg“ ist aber auf den gesamten Studiengang zu beziehen.

Ein Lernergebnis ist eine Aussage darüber, was ein Studierender nach Abschluss einer bestimmten Lernaktivität wissen, verstehen und in der Lage zu tun sein sollte. Es kann sich auf ein einzelnes Modul oder eine Programmkomponente, einen ganzen Studiengang, ein Qualifikationsniveau oder dazwischenliegende Ebenen beziehen.

Mit der Vergabe von Leistungspunkten wird der oder dem Studierenden bestätigt, dass sie oder er die für ein Modul oder Programm geforderten Lernergebnisse hinreichend nachgewiesen hat. Detailliert beschrieben werden die Lernergebnisse im Modulhandbuch, Programmprofil und/oder im Diploma Supplement.

Darüber hinaus sind die Kriterien der Rechtsprechung zu beachten. Danach liegt kein wesentlicher Unterschied vor, wenn die bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistung in allen wesentlichen Elementen mit der geforderten Studien- oder Prüfungsleistung nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes und Art und Dauer der Prüfung übereinstimmt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. Januar 2018, 6 B 63/17; vorgehend OVG NRW, Urteil vom 20.06.2017, 14 A 1776/16 mit weiteren Nachweisen).

Der zuständige Prüfungsausschuss prüft im Einzelfall anhand einer Gesamtschau, ob die Unterschiede so wesentlich sind, dass sie den Erfolg der antragstellenden Person bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Dabei kommt der Prüfung der Qualität der Hochschule bzw. des Studienprogramms (siehe oben a.) besondere Bedeutung zu. Erst wenn dieser Punkt nicht bereits zu einem wesentlichen Unterschied führt, erfolgt die weitere Prüfung. Diese weitere Prüfung betrifft im Kern die Frage, ob die Kompetenzen, die in dem Studienprogramm, für das anerkannt werden soll, erreicht werden sollen, bereits erworben wurden. Zur Beurteilung dieser Vergleichbarkeit werden das Niveau (siehe oben b.), der Workload (siehe oben c.), das Profil (siehe oben d.) und die Lernergebnisse (siehe oben e.) herangezogen. Sofern das Ergebnis dieser Beurteilung dazu führt, dass die Anerkennung der Leistung den weiteren Studienerfolg gefährdet, ist ein wesentlicher Unterschied anzunehmen.

Im Zweifelsfall hört der zuständige Prüfungsausschuss die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an (§ 17 Absatz 2 Satz 4 der RPOB und RPO-M). Sofern zur Überprüfung auf wesentliche Unterschiede weitere Unterlagen aus fachlichen Gründen erforderlich sind, fordert der zuständige Prü-

fungsausschuss diese bei der oder dem Studierenden, verbunden mit einer Fristsetzung zur Nachreichung der Unterlagen, an. Bei Zweifeln kann auch ein Fachgespräch mit der oder dem Studierenden geführt werden. Können Zweifel nicht ausgeräumt werden, muss anerkannt werden.

Einmal getroffene Entscheidungen zur Anerkennung sollten auf identische Anerkennungsanträge übertragen werden. Die zuständigen Prüfungsausschüsse sollten eine entsprechende Liste führen, die auch für die Studierenden zugänglich sein sollte.

Entscheidung des Prüfungsausschusses

a. Frist

Nach §§ 17 RPO-B und RPO-M sowie nach allen anderen Prüfungsordnungen vor Einführung der Rahmenprüfungsordnungen erfolgt die Entscheidung über die Anerkennungsanträge innerhalb einer Frist von zwei Monaten. Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Unterlagen vollständig eingereicht sind.

b. Positiver Bescheid

Sofern gemäß der Lissabon-Konvention keine wesentlichen Unterschiede festgestellt worden sind, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen entsprechenden Bescheid. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung der Ergebnisse des Anerkennungsverfahrens in das elektronische Campusmanagementsystem unisono der Universität Siegen bekannt gegeben werden.

c. Versagung

Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt ist, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss (§ 63a Absatz 2 Satz 2 i. V. m. §§ 17 Absatz 2 Satz 3 RPO-B und RPO-M). Sofern wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich nachvollziehbar zu begründen (§ 17 Absatz 2 Satz 4 RPO-B bzw. RPO-M und die entsprechenden Regelungen in den Prüfungsordnungen vor Einführung der Rahmenprüfungsordnungen).

Vorabanerkennung

a. Learning Agreement

Vor einem geplanten durch Erasmus+ geförderten Auslandsaufenthalt muss ein Learning Agreement bzw. ein Online Learning Agreement (OLA) zwischen der oder dem Studierenden, der Universität Siegen (Heimathochschule) und der Gasthochschule im Erasmus+-Raum abgeschlossen werden. Die digitale Erstellung des OLA erfolgt über die Plattform MoveOn. Aus dem OLA ergeben sich, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der Gasthochschule erbracht werden sollen und wie eine Anerkennung auf den Studiengang an der Universität Siegen erfolgt. Die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen wird zuvor über einen Vorab-Anerkennungsantrag geprüft. Zuständig für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist der zuständige Prüfungsausschuss. Sollten sich während des Auslandsaufenthalts Änderungen an der Gasthochschule ergeben, muss die oder der Studierende das OLA aktualisieren (During the Mobility), Lernkomponenten ergänzen, löschen oder ändern sowie das OLA erneut übermitteln und von allen Parteien genehmigen lassen. Das OLA enthält die rechtsverbindliche Zusicherung, dass eine Anerkennung zwingend erfolgt, wenn sich die bzw. der Studierende an die entsprechenden Vereinbarungen hält. Eine erneute Prüfung der Anerkennungsfähigkeit nach Rückkehr aus dem Ausland ist nicht zulässig, sofern die an der

Gasthochschule geplanten, im OLA aufgeführten Leistungen erfolgreich absolviert wurden. Wurden eine oder mehrere der für ein Modul für die Anerkennung vereinbarten zusammenhängenden Leistungen nicht erfolgreich absolviert und sind keine Teilanerkennungen in dem Modul möglich, erlischt die Vorabbestätigung der Anerkennung für das entsprechende Modul. Der Abschluss des Learning Agreements ersetzt nicht die Antragstellung auf Anerkennung.

b. Study Agreement

Vor einem geplanten Auslandsaufenthalt soll ein Study Agreement zwischen der oder dem Studierenden, der Universität Siegen (Heimathochschule) und der Gasthochschule abgeschlossen werden. Daraus soll sich ergeben, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der Gasthochschule erbracht werden sollen und wie eine Anerkennung auf den Studiengang an der Universität Siegen erfolgen kann. Die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen wird zuvor über einen Vorab-Anerkennungsantrag geprüft. Zuständig für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist der zuständige Prüfungsausschuss. Sollten sich während des Auslandsaufenthaltes Änderungen an der Gasthochschule ergeben, muss die oder der Studierende sich unverzüglich mit dem zuständigen Prüfungsausschuss in Verbindung setzen, um die Anerkennungsfähigkeit der geänderten geplanten Studien- und Prüfungsleistungen durch Anpassung des Study Agreement zu klären. Das Agreement enthält die rechtsverbindliche Zusicherung, dass eine Anerkennung zwingend erfolgt, wenn sich die antragstellende Person an die entsprechenden Vorgaben hält. Eine erneute Prüfung der Anerkennungsfähigkeit nach Rückkehr aus dem Ausland ist dann nicht zulässig. Der Abschluss des Study Agreements ersetzt nicht die Antragstellung auf Anerkennung.

Teil C Umsetzung

Notenübernahme/-umrechnung

Die Notenumrechnung erfolgt (vgl. § 17 Absatz 7 RPO-B bzw. RPO-M) wie folgt:

Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach den jeweiligen Regelungen für den Studiengang in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Ist in einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partneruniversität die Anwendung einer Notenumrechnungstabelle vereinbart, wird die Note anhand der vereinbarten Notenumrechnungstabelle festgesetzt. Ist die Note nicht vergleichbar, und besteht keine Kooperationsvereinbarung mit einer Partneruniversität, wird die Note nach der modifizierten Bayerischen Formel umgerechnet (siehe Anhang). Ist keine Note vorhanden wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records gekennzeichnet.³

Einstufung in ein Fachsemester

Auf der Grundlage der Anerkennung kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das erste Fachsemester eingestuft wird (§ 63a Absatz 5 HG, §§ 17 RPO-B bzw. RPO-M).

³ Beschluss der Kultusministerkonferenz über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen

Evaluation dieser Handreichung

Diese Handreichung wird nach Ablauf von vier Jahren nach Bekanntmachung evaluiert.

Veröffentlichung aufgrund der Beratung im Rektorat vom 19. September 2024.

Siegen, den 30. September 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)

Anlage

Modifizierte bayerische Formel

Anlage

Modifizierte bayerische Formel

Ausländische Notenwerte können gemäß § 17 Absatz 7 RPO-B bzw. RPO-M mit folgender Formel linear in das deutsche Notensystem umgerechnet werden:

$$x = 1 + 3 * \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

x = gesuchte Note

N_{max} = oberer Eckwert im ausländischen Notensystem

N_{min} = unterer Eckwert im ausländischen Notensystem

N_d = ausländische Note, die in das deutsche Notensystem transformiert werden soll

Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.